

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 1. September 2000

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingsiel für das Haushaltsjahr 2000	53
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer/„Eichenring“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB	53

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingsiel für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 9. März 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3 335 000 DM
in der Ausgabe auf	3 335 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 120 400 DM
in der Ausgabe auf	3 120 400 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 510 800 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Neuharlingsiel, 9. März 2000

Gemeinde Neuharlingsiel

(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

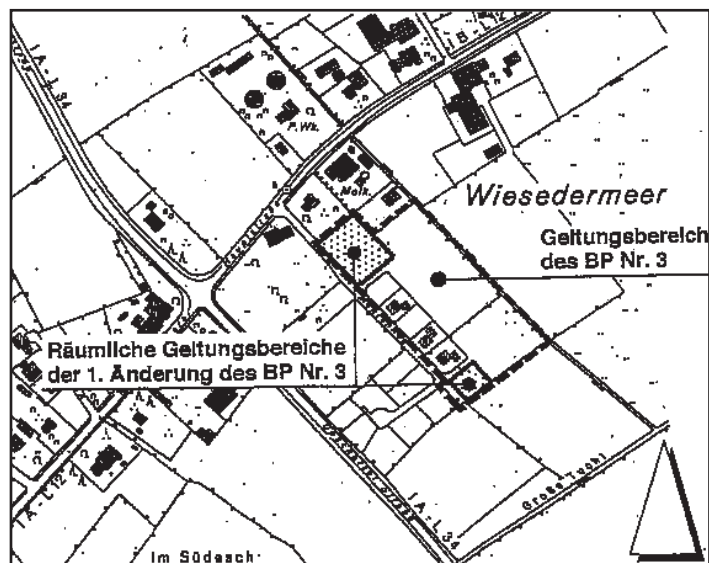
Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 11. 8. 2000 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Nhs erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 9. bis 12. 9. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Groenhagen
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer/ „Eichenring“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 29. 6. 2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer/„Eichenring“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer/„Eichenring“ mit Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 9. 2000

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister